

Satzung "Verein der Freunde der Kindertageseinrichtung  
St. Ludgerus" in der Fassung vom 15.02.2005  
Geändert 05.03.2007

Geänderte Fassung vom 05.03.2012

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde der Kindertageseinrichtung St. Ludgerus". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Schermbeck

**Die Geschäftsstelle befindet sich in der  
Kath. Kindertageseinrichtung St. Ludgerus  
Heggenkamp 25  
46514 Schermbeck**

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

**2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

**2.2** Diese Zwecke bestehen in der Förderung von Aktivitäten der Kindertageseinrichtung, die nicht über den Haushaltsplan der Einrichtung abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag der Kindertageseinrichtung als notwendig erachtet werden. Mindestens einmal im Jahr ist dazu ein Treffen mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren. Dieser Termin sollte nach Möglichkeit in zeitlicher Nähe vor der jährlichen Mitgliederversammlung liegen.

Dazu zählen insbesondere:

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung
- Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen
- Finanzierung von Honorarkräften

**2.3** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.4** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.

**2.5** Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

**2.6** Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

**2.7** Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

**3.1** Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

**3.2** Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

**3.2** Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

**3.4** Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

**3.5** Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**4.1** Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

**4.2** Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

**4.3** Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

## **§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

**5.1** Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht :

- a) durch Beiträge
- b) durch Spenden

**5.2** Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

**5.3** Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

**5.4** Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

**6.1** Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung ( inkl. Vorstand )
- 2. der Vorstand; dieser ist untergliedert in
  - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB
  - b) den erweiterten Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

**7.1** Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

**7.2** Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.

**7.3** Die MV wählt:

- a) den Vorstand
- b) zwei Kassenprüfer(innen)

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im Wechsel werden jeweils der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, gegenüber dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer gewählt.

Die Kassenprüfer(innen) werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Wahlmodus ist so zu gestalten, dass nach einem Jahr jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.

Bei Stimmengleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang zwischen den Kandidaten mit Stimmengleichheit aus dem 1. Wahlgang.

Bei Stimmengleichheit nach dem 2. Wahlgang entscheidet das Los.

**7.4** Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

**7.5** Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

**7.6** Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.

**7.7** Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**7.8** Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

**7.9** Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel der/die Schriftführer(in). Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein(e) Protokollführer(in) gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen.

## **§ 8** *Der Vorstand*

**8.1** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassierer(in) / dem Kassierer
4. der Schriftführer(in) / dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die/der Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

**8.2** Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 4 Beisitzern. Mindestens 1 Beisitzer muss dem Elternrat angehören, 1 Beisitzer sollte aus dem Team der Kindertagesstätte kommen. Der geschäftsführende Vorstand bewirbt dies aktiv im Elternbeirat. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand trifft sich spätestens 8 Wochen nach der jährlichen Mitgliederversammlung, um die Mittelvergabe unter Einbeziehung der Ergebnisse der letzten Mitgliederversammlung zu planen.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

**9.1** Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

**9.2** Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

### **§ 10 Vereinsauflösung**

**10.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**10.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Kirchengemeinde St. Ludgerus die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Kinder und Jugendarbeit zu verwenden hat.